

gar nicht mehr unter einer besondern Kategorie von „Unterstützungen“ aufgeführt werden sollen, am bedeutendsten.

Hierbei macht Staatsminister v. B es ch a u bemerklich, daß der Unterschied zwischen „Pensionen“ und „Unterstützungen“ mit dem 1. Jan. 1835 aufhören werde.

LXXIX. und LXXX. Eben so wenig hat die Deputation etwas wider die Postulate an 28,566 Thlrn. 8 Gr. für den Pensions-Etat des Departements des Innern und an 95,031 Thlrn. 13 Gr. für den Pensions-Etat des Finanz-Departements (s. dieselb. Nr. 377. d. Bl. S. 3871.) zu erinnern und bezieht sich, was die einzelnen Bestandtheile dieser Posten anlangt, auf den Inhalt des jenseitigen Deputationsberichts Seite 5. Beil. zum Budget sub H. — Wenn aus selbigem erhellt, daß unter andern auch beim Finanz-Departement 950 Thlr. Wartegelder und 6674 Thlr. 16 Gr. Pensionen an Personen vom Ober-Steuercollegio gezahlt werden, so ist erläuterungsweise zu bemerken: daß diese Prästationen noch keineswegs in Folge der neuen Organisation der Behörden entstanden sind, sondern sich aus frühern Zeiten her schreiben.

Hierbei findet man nichts zu erinnern.

LXXXII. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts. (s. a. a. D.) Auf diesen Etat, für welchen 9243 Thlr. 6 Gr. postulirt werden, ist unter andern auch, in Folge der stattgehabten Regulirung der verschiedenen Pensions-Etats, die Pension des Beichtvaters des hochsel. Königs mit 1538 Thlrn. 12 Gr. genommen worden, und da diese Leistung allerdings mehr auf den Etat desjenigen Departements zu gehören scheint, dem der Empfänger seinem Stande nach angehört, so glaubt die Deputation, daß es hierbei unbedenklich bewenden könne.

Secr. H a r t s: Die Versekung der Pension des Beichtvaters des hochseligen Königs Friedrich August aus der Classe der Hospensionen unter die Pensionen eines Ministerii scheint insofern nicht ganz gleichgiltig zu sein, weil die Hospensionen künftig nicht vom Staate, sondern aus der Civilliste zu bezahlen sind, und vielleicht gefolgert werden könnte, daß auch künftig Pensionen der königl. Beichtväter an das Budget übernommen werden müßten. Ich stelle indessen zur Zeit noch keinen Antrag auf Abänderung, sondern werde mich begnügen, wenn nur Seiten der Regierung erklärt wird, daß durch die Versekung auf den Pensionsetat des Cultusministerii die Natur jener Post von 1538 Thaler 12 Groschen nicht verändert werden soll. —

Staatsminister v. B es ch a u: Eine solche Veränderung liegt weder in der Absicht der Regierung, noch wird sie irgend gefolgert werden können.

Secretair H a r t s erklärt sich hierdurch für völlig beruhigt.

Bischof M a u e r m a n n: Die mir als Beichtvater des hochseligen Königs zukommenden Legatgelder von 1538 Thlr. 12 Gr. erhalte ich zwar richtig, jedoch keinesweges ganz aus dem Pensionszahlamte, sondern auch theilweise aus andern Kassen.

Staatsminister v. B es ch a u: Die dießfallige Veranstaltung ist Folge einer angestellten Erörterung, nach welcher einige Posten als Vergütung für besondere Leistungen auszuscheiden und an andere Kassen zu verweisen gewesen sind.

Eben so wenig dürfte der Bewilligung der sub LXXXIII.

für das Departement des Auswärtigen (s. Nr. 377. d. Bl. S. 3872.) geforderten 14,560 Thlr. ein Bedenken entgegen stehen. — Es erscheint zwar diese Summe im Verhältniß zur Zahl der Empfänger sehr hoch (cfr. summarische Uebersicht Seite 10. Beil. zum Budget sub H. des jenseitigen Deputationsberichts), da aber der bei weitem größte Theil derselben, nämlich 14,060 Thlr. wirkliche Pensionen und nur 500 Thlr. Wartegelder sind, so wird sich eine Verminderung derselben nur erst von der Zukunft, namentlich durch die beim Departement des Auswärtigen selbst, zu bemöglichenden und theilweise schon in's Werk gesetzten Einschränkungen verhoffen lassen.

LXXXIV. Für den Etat des Gesamt-Ministerii und Insgemein (s. a. a. D.) werden 25,244 Thlr. 4 Gr. postulirt und zwar: 4200 Thlr. an Wartegeldern; 17,949 Thlr. 8 Gr. an Pensionen; 3094 Thlr. 20 Gr. an Pensionen aus den Oberlausitzer Wittwen- und Waisenfonds. — Die Bezeichnung dieser letztern Post könnte zu der Vermuthung führen, als habe in der Oberlausitz zeither ein besonderer Pensionsfonds bestanden; es ist dieß aber nicht der Fall, sondern es wurden nur im Allgemeinen die Pensionen für die Oberlausitzer Diener, da selbige keinen Anspruch auf Pensionirung aus erbländischen Kassen hatten, aus den Einkünften aus der Provinz Oberlausitz bestritten. In Folge der nunmehrigen Gleichstellung der Oberlausitzer Diener mit den Erbländischen auch in Beziehung auf Pensionirung, wird obiger Unterschied gänzlich wegfallen. — Unter den Pensionairs dieses Etats sind auch die frühern Mitglieder des Ministerii und des geheimen Rathes begriffen, wodurch sich die bedeutende Höhe der Pensionen auf dem Etat einer nur erst seit wenig Jahren gebildeten Behörde erklärt.

LXXXI. für den Etat des Militair-Departements. (s. Nr. 377. d. Bl. S. 3872.) Die geforderten 211,676 Thlr. 21 Gr. bestehen aus 1936 Thlrn. an Wartegeldern; 133 251 Thlrn. 21 Gr. an Pensionen; 71,623 Thlrn. 12 Gr. an Invaliden-Pensionen an verabschiedete Unterofficiere und Gemeine; 2112 Thlrn. an Unterstützungen an Soldaten-Wittwen; 1440 Thlrn. an temporären Unterstützungen, incl. 720 Thlrn. Verpflegungsbeiträge an die Versorgungshäuser; 800 Thlrn. an Dispositionsfonds; und 513 Thlrn. 12 Gr. an Casernen-Quartier-Entschädigung; welche letztere als Entschädigung für weggefallenes Natural-Quartier in den Casernen verabreicht werden. Die Deputation erlaubt sich auf die in dem jenseitigen Deputationsbericht enthaltenen Bemerkungen zu obigen einzelnen Posten Bezug zu nehmen und die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen: daß, wie bedeutend auch noch dormalen der Pensions-Etat für das Militair-Departement sei, eine Verminderung desselben jedenfalls von der Zukunft zu erwarten stehe, da nicht nur ein großer Theil der jetzt noch gangbaren Pensionen aus einer Zeit herrührt, wo die väterländische Armee das Doppelte ihrer dormaligen Kopfzahl überstieg, sondern auch die bereits schon verheißene Feststellung bestimmter Grundsätze bei Verleihung der Militair-Pensionen, nach Analogie der dießfalls für die Civil-Staatsdiener gegebenen gesetzlichen Bestimmungen nothwendig einen vortheilhaften Einfluß auf die Staatskassen äußern muß. — Dem ohnmaßgeblichen Vorschlag der Deputation nach, würde sonach für den gesammten Pensions-Etat, den Regierungs-Postulaten gemäß, auf's Jahr 1834 die Summe von 511,217 Thlrn. 7 Gr. 10 Pf., und für jedes der Jahre 1835 und 1836 die Summe von 506,217 Thlrn. 7 Gr. 10 Pf. zu bewilligen sein.

Niemand hat hiergegen etwas zu erinnern, und es werden die postulirten Summen sämmtlich einstimmig bewilliget.

Man gelangt nun zu lit. J., den Bauetat, (die Verhandlungen der 2. Kammer siehe Nr. 377. d. Bl. Seite